



Werkvertrag
für
Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

als Auftraggeber

und der

XXX

Firmenbuchnummer

Adresse

[im Falle einer Arbeitsgemeinschaft sämtliche PartnerInnen der
Arbeitsgemeinschaft (ARGE)]

als Auftragnehmer.

Präambel

Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Auftragnehmer“ sowohl die Auftragnehmerin als auch der Auftragnehmer gemeint.

Falls der Leistungsinhalt dieses Vertrages die Auftraggeberin zur Abzugssteuer gemäß § 99 EStG verpflichtet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur fristgerechten Vorlage des ausgefüllten, unterfertigten und erforderlichenfalls mit der Ansässigkeitsbescheinigung durch das ausländische (Wohn-)Sitzfinanzamt versehene ZS-QU 1 bzw ZS-QU 2-Formular im Original an die Auftraggeberin.

§1 Vertragsbestandteile, Vertragspartner

1.1 Vertragsbestandteile sind in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- dieser Vertragstext
- der „Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ **Version xy**
- der „Ausschreibungsleitfaden vom **Datum**
- der „Inhalt des Angebotes“ in der Fassung vom **Datum**

Sämtliche Anlagen des vorliegenden Vertrages bilden dessen integrierte Bestandteile.

- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen oder Vertragsgrundlagen gilt der Inhalt des jeweils Vorgereichten als verbindlich.
- 1.3 Sollten innerhalb der Vertragsbestandteile oder Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf umgehend schriftlich hinzuweisen.
- 1.4 Der vorliegende Werkvertrag für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistung (F&E DL) samt den darin genannten Vertragsbestandteilen gibt die getroffene Vereinbarung abschließend wieder, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.5 Der Auftragnehmer bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.
- 1.6 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft ist der ARGE-Leiter zur verbindlichen Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten während der Leistungserbringung nach außen hin zu bestätigen. Für den Fall der Nichterreichbarkeit ist auch ein Ansprechpartner-Stellvertreter namhaft zu machen.
- 1.7 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so sind die Auftragnehmergemeinschaftspartner dem Auftraggeber solidarisch verpflichtet. Fällt ein Partner weg, bleibt der Vertrag (ungeachtet der bestehenden Verpflichtungen des ausgeschiedenen ARGE-Partners gegenüber dem Auftraggeber) über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden Arbeitsgemeinschaftspartnern bestehen, der Auftraggeber ist jedoch zur vorzeitigen Auflösung gemäß § 12 berechtigt.
- 1.8 Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft wird klargestellt, dass der Hauptansprechpartner – ungeachtet seiner besonderen Rechte und Pflichten aus dieser Funktion – auch sämtlichen, in diesem Vertrag dem Auftragnehmer zugeordneten Rechten und Pflichten nachzukommen hat.

§ 2 Leistungsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Werkvertrages F&E DL ist die Durchführung der Dienstleistung **Langtitel**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung der Dienstleistungen gemäß „Leistungsbeschreibung für Finanzierungsansuchen“.

Kurztitel: ----

Projektnummer: ----

eCall Nummer: ----

Programm: ----

Ausschreibung: ----

2.2 Folgende Auflagen wurden vom Bewertungsgremium definiert:

- **XXX**

2.3 Die Weitergabe von Leistungen an in der Ausschreibung nicht bekanntgegebene Subunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass der betreffende Subunternehmer über die zur Erbringung seines Leistungsteils erforderliche Eignung verfügt.

2.4 Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Vertrages die erforderliche Sorgfalt anwenden, deren es zur Durchführung der Entwicklung bedarf. Der Auftragnehmer kommt diesen Verpflichtungen dann nach, wenn er sich bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, sowie unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2.5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer hat

- der Durchführung des Vertrages die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, deren es zur Durchführung der Entwicklung bedarf. Der Auftragnehmer kommt diesen Verpflichtungen dann nach, wenn er sich bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, sowie unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter auf seine Kosten zu erwirken bzw. dafür zu sorgen und den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- sobald ihm irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Frage stellen können, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen; mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.
- im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen dennoch zu erbringen, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung und Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind und hierfür kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

- sofern er im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Arbeitskräfte einstellt oder Werkverträge abschließt, als Auftraggeber oder Werkbesteller zu fungieren und Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen,
- vor Abschluss von Subwerkverträgen über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Vertrages (§ 2) mit zuvor in der Ausschreibung nicht bekanntgegebenen Unternehmen die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- folgende sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten,
- bei der Erstellung des Angebotes und bei der Leistungserbringung in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten bzw. einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Erbringung der Leistung örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Auftraggeber und Auftragnehmer zur Einsichtnahme durch Interessierte bereitgehalten,
- über den Anspruch aus dem Werkvertrag weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertrag ist dem Auftraggeber gegenüber unwirksam.
- das gegenständliche Projekt durch das im Verfahren zum Abschluss dieses Vertrages namhaft gemachte Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Das bekannt gegebene Schlüsselpersonal kann nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel dieses Schlüsselpersonals ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund des Auftraggebers.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit **Datum** und endet mit **Datum**. Die im § 2 festgelegten Leistungen sind innerhalb dieses Zeitraumes zu erbringen.
- 3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

§ 4 Pauschalentgelt

- 4.1 Für alle Tätigkeiten des Auftragnehmers im Rahmen des gegenständlichen Vertrages wird ein Pauschalentgelt von **EUR XXX.XXX,-** zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer vereinbart.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Leistungsgegenstand ein **Pauschalentgelt inklusive allfälliger Umsatzsteuer** (Gesamtpreis) von:

Auftragnehmer (im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft „ARGE-Leiter“):

netto	EUR	XXXXX,--
USt XX %	EUR	XXXXX,--
Summe	EUR	XXXXX,--

(Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft) Auftragnehmer 2:

netto	EUR	XXXXX,--
USt XX %	EUR	XXXXX,--
Summe	EUR	XXXXX,--

- 4.2 Mit dem Pauschalentgelt gemäß Punkt 4.1 sind sämtliche Leistungen abgegolten, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herstellung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Leistungsgegenstand (§ 2), die der AG verlangen sollte, sind ebenfalls mit dem Pauschalentgelt abgegolten. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 v. H. des in Punkt 4.1 festgelegten Pauschalentgeltes verursachen würden.
- 4.3 Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen und auch keine Ergänzung kleineren Umfangs (Punkt 4.2) ist so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das schriftliche Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Der Auftragnehmer hat hierbei dem Auftraggeber ein Zusatzangebot zu übermitteln, das auf den Preisen und Preisgrundlagen des gegenständlichen Vertrages basiert. Mehrkostenforderungen sind so zu begründen, dass sie für den Auftraggeber mit einem vertretbaren und der Höhe der Forderung angemessenen Aufwand prüfbar sind. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

§ 5 Berichtspflichten

- 5.1 Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft hat die Berichterstattung der einzelnen Auftragnehmer an den ARGE-Leiter zu erfolgen, dem in weiterer Folge die geordnete Berichtslegung an die Auftraggeber zukommt.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen **mittels Ergebnisbericht + XXXXXXXX** und Rechnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen zum Berichtswesen im „Leitfaden für F&E Dienstleistungen“ zu berichten. Auf Anfrage sind dem Auftraggeber weitere Unterlagen vorzulegen.
- 5.3 Die Berichte sind nach folgendem Zeitplan via Berichtsfunktion des eCall Systems an die Auftraggeber zu übermitteln:
- **Zwischenbericht: xxxx**
 - **Endbericht: xxxx**
- 5.4 Auf Anfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Sach- und Personalkosten im Zuge der Rechnungslegung getrennt auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der erbrachten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsergebnisse (als solche gelten sämtliche Erkenntnisse, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Versuchsanordnungen, Modelle, Prototypen, Erfindungen, Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Auftragnehmer in anderer Form branchenüblich verfügbar sind) zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach vorheriger Absprache jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse gewähren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

§ 6 Auszahlung des Entgelts

6.1 Die Auszahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

<i>(generierbare Tabelle im FFF 2004)</i>	EUR
1. Rate (akonto Zahlung inkl. USt) nach Abschluss des Werkvertrages F&E DL und Rechnungslegung	xxx
2. Rate nach Approbation (z.B.: des Zwischenberichtes) und der Zwischenrechnung inkl. USt (nach Aufforderung durch die FFG)	xxx
Endrate nach Approbation (z.B.: des Endberichtes) und der Endrechnung inkl. USt (nach Aufforderung durch die FFG)	xxx

6.2 Die Überweisung erfolgt auf das bekanntzugebende Konto des ARGE-Leiters/Auftragnehmers:

Kontoinhaber:

Bankbezeichnung:

IBAN:

BIC:

- 6.3 Die Auszahlung der 1. Rate (akonto Zahlung) in Höhe von EUR xxx,-- inkl. USt erfolgt nach Abschluss des Werkvertrages für F&E DL.
- 6.4 Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt nach Approbation von Teilleistungen (z. B.: Zwischenberichten) und Abnahme der Zwischenrechnungen inklusive Umsatzsteuer.
- 6.5 Die Auszahlung der Endrate erfolgt nach der Endabnahme des Werkes bzw. nach Approbation des Werkes z.B. durch einen Ergebnisbericht, eine Studie etc. und nach Rechnungslegung inklusive Umsatzsteuer über den Pauschalbetrag der Leistung.
- 6.6 Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft besteht die Rechnungslegung aus Einzelrechnungen der jeweiligen Auftragnehmer. Der ARGE-Leiter sammelt die Einzelrechnungen und übermittelt die Einzelrechnungen inkl. einer Auflistung an den Auftraggeber.
- 6.7 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgen die Zahlungen des Auftraggebers an den ARGE-Leiter hinsichtlich der anderen Partner mit schuldbefreiender Wirkung. Der ARGE-Leiter ist verpflichtet, vom Auftraggeber eingehende Zahlungen unverzüglich an die einzelnen Partner weiterzuleiten. Dazu ist von jedem Partner pro Rate jeweils eine Rechnung zu richten.
- 6.8 Dem Auftraggeber steht ab Einlangen des Endberichtes eine Prüffrist von 60 Tagen zu. Das Entgelt ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungseingang, auf das vom Auftragnehmer bekanntgegebene Konto zu überweisen. Spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungseingang, sofern die Rechnung nach Abnahme gelegt wurde.

- 6.9 Die Endrechnungslegung schließt jedenfalls die Geltendmachung nachträglicher Forderungen aus.
- 6.10 Die zu verwendende Rechnungsadresse der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit gesonderten Schreiben nach Vertragsabschluss bekannt gegeben.
- 6.11 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß ganz geringfügig sind, aufweist, oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl), dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten bis zur bis Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzuges ein.
- 6.12 Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. Der Arbeitsnehmer hat die Mängel innerhalb der gesetzten Nachfrist zu beheben und die erfolgte Behebung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Schriftformgebot/Vertragsänderungen

- 7.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags inklusiver dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 7.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 8 Geistiges Eigentum/Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 8.1 Neuschutzrechte: Den Auftraggebern werden jeweils umfassende (dh inhaltlich und räumlich unbeschränkte sowie zeitlich unbefristete) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte an sämtlichen Projektergebnissen eingeräumt. Als Projektergebnisse gelten sämtliche Erkenntnisse, gesetzlichen Immaterialgüterrechte (insb. Kennzeichenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Versuchsanordnungen, Modelle, Prototypen, Erfindungen, Gegenstände, Verfahren, Rechenprogramme und sonstige Schöpfungen des menschlichen Intellekts, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen werden. Sämtliche Projektergebnisse sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

- 8.2 Altschutzrechte: Der Auftragnehmer erteilt den Auftraggebern ferner unwiderrufliche und nichtausschließliche Nutzungsrechte an jenen bestehenden Schutzrechten und Arbeitsergebnissen, die erforderlich sind, um das nach Z 1 erteilte Nutzungsrecht verwenden zu können. Dies gilt dann nicht, wenn dem Recht des Auftraggebers Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten entgegenstehen, die bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben und den Auftraggebern bereits vor Vertragsabschluss offengelegt wurden.
- 8.3 Alle Auftraggeber sind unabhängig voneinander berechtigt, von den ihnen eingeräumten Neuschutzrechten (siehe Z. 1.) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte für den eigenen Bedarf, öffentliche Aufträge, staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik oder gemeinsame Programme mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen der öffentlichen Hand zu erteilen, sämtliche Projektergebnisse selbständig weiter zu entwickeln oder Dritte mit der Weiterentwicklung (beispielsweise in Folgeausschreibungen zur Entwicklung eines Prototypen) zu beauftragen. Die den Auftraggebern eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Dritter diesen zu nicht diskriminierenden, branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen Altschutzrechten im Sinne der Z.2. zur Benutzung für die in Z.3 genannten Zwecke zu erteilen.
- 8.5 Führt die vertragsgegenständliche Leistungserbringung des Auftragnehmers zu eintragungsfähigen Projektergebnissen (zB zu einer technischen Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterefähig ist oder wurde ein Halbleitererzeugnis, ein Geschmacksmuster oder eine Marke entwickelt, welches/welche schutzfähig ist) im Sinne der Z. 1, sind die Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen und – das Einverständnis der Auftraggeber vorausgesetzt – das Patent-, oder Gebrauchsmuster, oder Halbleiter- oder Marken oder Musterschutzrecht anzumelden.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Geltendmachung der Immaterialgüterrechte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Erfordernissen sicherzustellen.
- 8.7 Den Auftraggebern steht es frei, sämtliche Projektergebnisse im Sinne der Z. 1 Dritten im Rahmen von Publikationen zugänglich zu machen. Eine vorherige Abstimmung mit den Auftragnehmern ist nicht erforderlich.
- 8.8 Auch den Auftragnehmern stehen umfassende (dh inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte und Verwertungsrechte an sämtlichen Projektergebnissen im Sinne der Z. 1 zu.
- 8.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern die einer Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu ermitteln und dies (soweit nicht bereits im Angebot erfolgt) den Auftraggebern unverzüglich mitzuteilen; ebenso, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Nutzung möglich erscheint.
- 8.10 Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Vereinbarung mit Dritten (zB mit seinen

Mitarbeitern, Subunternehmern, Zulieferanten etc) sicherzustellen, dass er über sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung entstehenden Projektergebnisse des Dritten in der Weise verfügt, dass er seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachkommen kann.

- 8.11 Immaterialgüterrechtliche Angelegenheiten zwischen den Auftragnehmern sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und zwischen den Beteiligten einer Auftragnehmergemeinschaft im Innenverhältnis zu klären. Jegliche diesbezügliche Haftung der Auftraggeber ist ausgeschlossen.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden (Subauftragnehmer, Zulieferanten) sowie für Verhalten ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.). Der Auftragnehmer trägt während der gesamten Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn am Schaden kein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung entstehen und / oder gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, schad-, klag-, und exekutionslos zu halten.
- 9.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Kontrollrecht des Auftraggebers oder durch Beistellung oder Freigabe von Unterlagen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.
- 9.4 Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Verbesserung neu zu laufen.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Übernahme oder (sofern vereinbart) Teilübernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu laufen, im Falle der Übernahme trotz Vorliegen von Mängeln (siehe § 6.8) hingegen mit der erfolgreichen Mängelbehebung. Bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftraggeber bekannt wurde zu laufen. Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftraggeber kann nach eigenem Ermessen Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren.

§ 10 Datenverwendung durch den Auftraggeber

- 10.1 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Auftraggeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.
- 10.2 Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.
- 10.4 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber verpflichtet ist Medienkooperationen und Medienförderungen gemäß des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, bekanntzugeben.

§ 11 Eidstattliche Erklärung

- 11.1 Der Auftragnehmer erklärt hiermit an Eides statt, dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der Auftragnehmer nicht in Liquidation befindet. Der Auftragnehmer verfügt über alle notwendigen Genehmigungen und Befugnisse um die im Angebot und im Vertrag dargestellten Leistungen ordnungsgemäß erbringen zu können.

§ 12 Vorzeitige Auflösungsgründe

- 12.1 Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Auflösung des Vertrages zu begehren, sowie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung dann aufzulösen,
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmer mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung nicht untersagen;
 - wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
 - wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt;
 - wenn die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung nicht eingehalten werden
 - wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber, nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
 - wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeber, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
 - wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt hat;
- 12.2 Erklärt der Auftraggeber nach einer dieser Bestimmungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Pauschalentgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber (unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche) die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

§ 13 Aufbewahrung

- 13.1 Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes aufbewahren.

§ 14 Gerichtsstand

- 14.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen.
- 14.2. Die Vertragspartner vereinbaren für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Wien.
- 14.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag für F&E DL, inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrages, ist ausnahmslos österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar
- 14.4 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Werkvertrages für F&E DL ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

§ 16 Vertragsausfertigung

- 16.1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine der Auftraggeber und eine der Auftragnehmer (ARGE-Leiter) erhält.

§ 17 Schlussbestimmung

- 17.1 Die Arbeitsgemeinschaftspartner haben den vorliegenden Vertrag als pdf-Dokument via eCall-Nachricht erhalten. Die Partner sind aufgefordert, die Unterschriftenblätter auszudrucken, firmenmäßig zu unterschreiben und an den ARGE-Leiter zu senden. Die gesammelten Unterschriftenblätter sind inklusive des unterzeichneten Vertrages vom ARGE-Leiter an den Auftraggeber im Original zu senden.



Für den Auftraggeber:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Wien, am _____

Dr. Henrietta EGERTH-STADLHUBER
Geschäftsführerin

Dr. Klaus PSEINER
Geschäftsführer

Für den Auftragnehmer (im Falle einer Arbeitsgemeinschaft: ARGE-Leiter)

XXX

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen, Firmenstempel; ist der/die AuftragnehmerIn einer Arbeitsgemeinschaft, hat die Unterfertigung durch sämtliche Arbeitsgemeinschaftspartner zu erfolgen)

Es folgen die Unterschriftenblätter der Arbeitsgemeinschaft

Partner 1: Bezeichnung Unternehmen

Partner 2: Bezeichnung Unternehmen



Werkvertrag – Unterschriftenblatt S. xx

Gegenstand des Vertrages: ----

Projektnummer: ----

Programm: ----

Ausschreibung: ----

Vertragspartner

Name:

Adresse:

FN (wenn vorhanden):

Der Auftragnehmer bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

Auftragnehmer

XXX

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen,

Bitte drucken Sie dieses Unterschriftenblatt aus.

Senden Sie es bitte so rasch wie möglich firmenmäßig gezeichnet an den im Vertrag genannt ARGE-Leiter.